



Mitteilungen der Universitätsverwaltung

Nr. 2/00
29. Juni 2000

Inhalt:

- 1. Modellprojekt Telearbeit.**
- 2. Versorgungsabschlag ab 01.01.2001 für schwerbehinderte Beamte bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit.**
- 3. Begrenzte Dienstfähigkeit bei Beamten.**
- 4. Dienst- bzw. Forschungsreisen.**
- 5. Auswirkungen der Umlage zur Zusatzversorgung des Bundes und der Länder bei einer Beschäftigungsdauer von über 12 Monaten.**
- 6. Jederzeitige Erstattung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Zusatzversorgung bei nicht erfüllter Wartezeit von 60 Umlagemonaten.**
- 7. Anforderung, Einteilung und Einsatz von Dienstfahrzeugen.**
- 8. Adressenänderung des Limnologischen Instituts.**
- 9. Vorschläge zum Betriebsausflug.**

1. Modellprojekt Telearbeit

An der Universität Konstanz wird ab sofort Telearbeit in einem 2 Jahre laufenden Modellprojekt eingeführt. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass Arbeiten zuhause erledigt werden können und der Vorgesetzte seine Zustimmung erteilt. Es muss dann diesbezüglich eine Nebenabrede zum bestehenden Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Vorgesehen ist grundsätzlich das Modell der alternierenden Telearbeit, das heißt mindestens 50% der Arbeitszeit weiterhin an der Universität zu erbringen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Personalrat, Telefon 3556, oder die Personalabteilung, Telefon 2366.

2. Versorgungsabschlag ab 01.01.2001 auch für schwerbehinderte Beamte und bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit

Die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ist für alle Beamte auf Lebenszeit grundsätzlich das 65. Lebensjahr.

a) Schwerbehinderte Beamte

Nach § 52 Landesbeamtenengesetz kann jedoch ein Beamter, der schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

Bisher wurde für diesen Personenkreis kein Versorgungsabschlag vom Ruhegehalt vorgenommen. Nach dem Versorgungsreform-Änderungsgesetz vom 21.12.1998, das zum 01.01.2001 in Kraft tritt (vorausgesetzt, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine andere Gesetzesregelung eintritt), vermindert sich das Ruhegehalt ggf. um einen Versorgungsabschlag, der bis zum Lebensende einbehalten wird. In der nachstehenden Tabelle ist die entsprechende Regelung aufgeführt:

Geburtstag	Beamte, die am 10.12.98 schwerbehindert waren	Beamte, die erst nach dem 10.12.98 schwerbehindert wurden	Zeitraum rechnet vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats, in dem das folgende Lebensjahr vollendet wird:
	Abschlag pro Jahr (v.H.)		
vor 01.01.41	0,0	0,0	
am 01.01.41	0,0	1,8	61. Lebensjahr
vom 02.01.41 bis 31.12.41	0,0	2,4	61. Lebensjahr
am 01.01.42	0,0	2,4	62. Lebensjahr
vom 02.01.42 bis 31.12.42	0,0	3,0	62. Lebensjahr
am 01.01.43	0,0	3,0	63. Lebensjahr
vom 02.01.43 bis 31.12.43	0,0	3,6	63. Lebensjahr
ab 01.01.44	3,6	3,6	63. Lebensjahr

Bei einem schwerbehinderten Beamten, der nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand tritt, entfällt ein Versorgungsabschlag.

Beispiel 1:

Ein Beamter, geb. 16.06.1941, ist seit 1980 schwerbehindert. Er möchte nach Vollendung seines 60. Lebensjahres mit Ablauf des Monats Juni 2001 in den Ruhestand versetzt werden.

Kein Versorgungsabschlag

Beispiel 2:

Eine Beamtin, geb. 16.06.1942, die seit dem 01.05.1999 schwerbehindert ist, will mit Ablauf des Monats Juni 2002 in den Ruhestand versetzt werden.

6,0 % Versorgungsabschlag (2 Jahre x 3,0 %)

Würde sie bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres arbeiten, hätte sie einen Versorgungsabschlag von nur 3 %.

Beispiel 3:

Ein Beamter, geb. 15.01.1945, der seit dem 30.06.1990 schwerbehindert ist, will mit Vollendung seines 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten, d.h. mit Ablauf des Monats Januar 2005.

Versorgungsabschlag 3 Jahre x 3,6% = 10,8% Versorgungsabschlag

Beamte, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, können beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in Fellbach eine vorläufige Berechnung ihrer Versorgungsbezüge beantragen. Der Antrag ist über die Personalabteilung, die die Personalakte beifügt, zu leiten.

b) Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem 63. Lebensjahr, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, wird ab 01.01.2001 ebenfalls vom Ruhegehalt ein Versorgungsabschlag vorgenommen. Die nachstehende Tabelle zeigt die jeweiligen Versorgungsabschläge auf:

Versetzung in den Ruhestand	v.H.	höchstens /v.H.	Zeitraum rechnet vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats, in dem das folgende Lebensjahr vollendet wird:
vor 01.01.2001	keine Minderung des Ruhegehaltes		
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	2,4	3,6	63. Lebensjahr
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	3,0	7,2	63. Lebensjahr
ab 01.01.2003	3,6	10,8	63. Lebensjahr

Beispiel 1:

Ein Beamter, geb. 05.06.1946, wird am 30.06.2001 wegen Dienstunfähigkeit mit 55 Jahren in den Ruhestand versetzt

Jährlicher Versorgungsabschlag 2,4% x 8 Jahre = 19,2 %
jedoch maximal 3,6 %

Versorgungsabschlag somit nur 3,6 %

Beispiel 2:

Wird der in Beispiel 1 genannte Beamte am 30.06.2003 wegen Dienstunfähigkeit mit 57 Jahren in den Ruhestand versetzt:

Jährlicher Versorgungsabschlag $3,6\% \times 6 \text{ Jahre} = 21,6\%$

Jedoch maximal 10,8 %

Versorgungsabschlag somit nur 10,8 %

3. Begrenzte Dienstfähigkeit bei Beamten

Nach § 53 Landesbeamtengesetz ist der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird durch ein amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes festgestellt.

Im Landesbeamtengesetz (§ 53 a) wurde jetzt auch eine begrenzte Dienstfähigkeit eingeführt, von der jedoch nur bis zum 31.12.2004 Gebrauch gemacht werden kann. Nach § 53 a LBG soll von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet hat und unter Beibehaltung seines Amtes (oder ggf. Übertragung einer anderen Tätigkeit) seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird ebenfalls durch ein amtsärztliches Zeugnis festgestellt.

Die Arbeitszeit wird entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt. Der teildienstfähige Beamte erhält wie der teilzeitbeschäftigte Beamte seine Dienstbezüge entsprechend seiner Arbeitszeit, jedoch mindestens in der Höhe des Ruhegehaltes, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde (§ 72 a Bundesbesoldungsgesetz).

4. Dienst- bzw. Forschungsreisen

Mit Schreiben vom 19.10.99 wurden alle Bediensteten über das Abwicklungsverfahren bei dienstlichen Reisen und die Rabattgewährung beim Reisebüro

Hapag-Lloyd Geschäftsreise GmbH
 Marktstätte 4 - 6
 78462 Konstanz

unterrichtet. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung in den Mitteilungen des früheren Rektorats, Nr. 8/99, am 29.11.99.

Die gewährten Rabatte des Reisebüros haben sich inzwischen geändert und betragen nunmehr

bei Bahnreisen	mit Bahncard und deren Kauf	4,5 % zzgl. Umsatzsteuer
	ohne Bahncard	24,5 % zzgl. Umsatzsteuer
für innerdeutsche Flüge		1,5 % zzgl. Umsatzsteuer
für europäische Flüge		2,0 % zzgl. Umsatzsteuer
für interkontinentale Flüge		3,5 % zzgl. Umsatzsteuer

Die Universität ist verpflichtet, bei dienstlichen Reisen nur noch die ermäßigten Beträge zu erstatten.

Bei Inanspruchnahme eines anderen Reisebüros ist der Personalabteilung (Reisekostenstelle) nachzuweisen, dass das Vergleichsangebot günstiger war als bei Hapag-Lloyd. Eine Änderung im Abwicklungsverfahren tritt nicht ein.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die vom Reisebüro ausgestellte Rechnung direkt vom Dienstreisenden zu begleichen ist. (Eine Bezahlung mit Kreditkarte ist leider bei Hapag-Lloyd noch nicht möglich. Die Universität wird sich weiterhin gegenüber dem Ministerium für eine solche Zahlungsweise einsetzen.)

Die Reisedokumente (Flugschein bzw. Fahrkarte) werden von Hapag-Lloyd – sofern keine Abholung im Reisebüro erfolgt – grundsätzlich an die Zentrale Poststelle (M 533) versandt. Dort können Sie die Unterlagen abholen oder mit Herrn Spöring (Telefon: 2513) vereinbaren, wie die weitere Zustellung erfolgen soll (z.B. Verteilung ins Postfach).

Sofern seitens der Universitätsverwaltung die Übernahme von Reisekosten / Reisebeihilfen zugesagt wurde, ist die Reisekostenabrechnung wie bisher bei der Personalabteilung zur Erstattung einzureichen. Dabei ist auch die Rechnung von Hapag-Lloyd (die, wie bereits erwähnt, vom Bediensteten selbst zu begleichen ist) mit vorzulegen.

5. Auswirkungen der Umlage zur Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) bei einer Beschäftigungsdauer von über 12 Monaten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter § 46 BAT bzw. § 44 MTArb fallen und länger als 12 Monate beschäftigt werden, sind in der zusätzlichen Altersvorsorge der VBL versicherungspflichtig. Die Aufwendungen hierfür tragen der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Bis zu einer befristeten Beschäftigungsdauer von 12 Monaten tritt diese Versicherungspflicht nicht ein. Wird allerdings der Arbeitsvertrag über 12 Monate hinaus verlängert, besteht die Versicherungspflicht vom ersten Tag an und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss nicht nur seinen Beitrag zu VBL nachzahlen, sondern auch die vom Arbeitgeber zu entrichtende Umlage zur VBL versteuern sowie Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Beispiel:

Befristeter Arbeitsvertrag für 1 Jahr, danach Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Im 1. Monat dieser Verlängerung muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer neben ihrem bzw. seinem für ein Jahr nachzuzahlenden Beitrag zur VBL auch noch die ebenfalls für ein Jahr nachzuzahlende Umlage des Arbeitgebers versteuern und Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Die bedeutet für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer erhebliche Abzüge in diesem Monat. Sollte eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer von dieser Situation betroffen werden, so empfiehlt es sich, dass sie bzw. er sich auf diesen finanziellen Engpass einrichtet.

6. Jederzeitige Erstattung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) bei nicht erfüllter Wartezeit von 60 Umlagemonaten.

Wie in den Mitteilungen der Universitätsverwaltung Nr. 7/99 vom 09.11.99 bereits berichtet wurde, ist eine Erstattung der Beiträge der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (nicht der Umlage des Arbeitgebers) zur VBL dann möglich, wenn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erfüllt ist. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Umlagemonate zeitlich zusammenhängen. Der Antrag auf Beitragserstattung kann der beitragsfrei in der VBL Versicherte **jederzeit** – also nicht erst bei Eintritt des Versicherungsfalles (= in der Regel Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung) - , aber noch vor Vollendung des 67. Lebensjahres beantragen.

Beispiel:

Ein befristeter Arbeitsvertrag als Wissenschaftlicher Angestellter läuft nach 4 Jahren aus. Der Arbeitnehmer hat 48 Umlagemonate bei der VBL erreicht wenn keine Vorzeiten gegeben sind. Der Arbeitnehmer kann unmittelbar nach Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses, sobald ihm die Abmeldung aus der Versicherung bei der VBL vorliegt, die Erstattung seiner ab 01.01.99 gezahlten Arbeitnehmerbeiträge beantragen.

Der Antrag auf Beitragserstattung ist direkt an die VBL in Karlsruhe zu richten. Dieser Antrag kann nicht widerrufen werden, erstattete Beiträge können nicht wieder eingezahlt werden und mit der Antragstellung erlöschen die Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden.

7. Anforderung, Einteilung und Einsatz von Dienstfahrzeugen

Die Anforderung von Dienstfahrzeugen hat grundsätzlich über die Fahrdienstleitung, Frau Weber, Organisationsabteilung Telefon 2693, oder Herrn Hurre 3628, zu erfolgen, um eine optimale Koordination und Zusammenfassung von Dienstfahrten zu gewährleisten. Um eine rechtzeitige Einsatzplanung der Dienstfahrzeuge zu ermöglichen, wird gebeten die für die nachfolgende Woche benötigten Dienstfahrzeuge bis Donnerstag der Vorwoche, spätestens jedoch drei Tage vor dem Einsatztag fernmündlich anzufordern.

Bei der Anforderung eines Dienstfahrzeuges sind anzugeben:

1. Fahrtziel, Name und Anzahl der zu befördernden Personen
2. Ort und Zeitpunkt der Abfahrt
3. Beginn und voraussichtliches Ende der dienstlichen Tätigkeit am Zielort

Dienstkraftfahrzeuge dürfen nach den Verwaltungsvorschriften für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes nur eingesetzt werden, wenn dies wirtschaftlicher oder zweckmäßiger ist als die Benutzung anderer Verkehrsmittel. Zu Dienstreisen dürfen Dienstkraftfahrzeuge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dienststellenleiters oder eines von ihm beauftragten Bediensteten (Fahrdienstleiter/in) benutzt werden. Zu Dienstgängen genügt die mündliche Zustimmung.

Die Benutzung von Dienstfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung (Privatfahrten) – dazu gehören auch Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle – ist grundsätzlich unzulässig.

8. Adressenänderung für das Limnologische Institut

An der Mainaustraße, Ortsanfang Egg, werden mehrere Wohnhäuser erstellt. Diese Neubauten müssen eine Hausnummerierung ab 200 erhalten, da in Allmannsdorf die Nummerierung mit 198c endet. Dadurch erhalten alle Gebäude mit geraden Nummern in Egg eine neue Hausnummer. Das Limnologische Institut hat daher ab sofort die Adresse Mainaustraße 252, 78464 Konstanz.

9. Vorschläge zum Betriebsausflug am 15.09.2000

Für den diesjährigen Betriebsausflug sind folgende Vorschläge eingegangen:

1. Bergtour zur Konstanzer Hütte im Verwall – Anmeldg. Herr Kautz, Tel.: 4350
2. Hegauwanderung zum Hohenstoffel – Anmeldung Herr Ritzi, Tel.: 2226
3. Bibliotheksausflug mit Brauereibesichtigung – Anmeldg. Fr. Busch-Renner, Tel.: 2867
4. Bergwanderung zur Golmer Hütte/Österreich – Anmeldg. Fr. Weber, Tel.: 2693

Interessenten setzen sich bitte direkt mit den genannten Kontaktpersonen in Verbindung.